

Offenlegung der Strategie von Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

1. Einleitung

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (nachfolgend „HAFS“ oder „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) ist eine von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend „CSSF“) nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA-Gesetz“) zugelassene Verwaltungsgesellschaft und verfügt zudem über die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM-Gesetz“).

Die HAFS verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die sich als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („UCITS“) oder Alternative Investmentfonds („AIF“) qualifizieren (nachfolgend „Investmentfonds“).

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft HAFS Teil einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 (7) der Richtlinie 2013/34/ EU. Die Berichterstattung über die von der HAFS berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend „PAI“ oder „principal adverse impacts“) wurde in die konsolidierte Berichterstattung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG aufgenommen. Diese konsolidierte Erklärung gem. Artikel 4 (4) der EU Offenlegungsverordnung (EU) 2019/1288 (nachfolgend „SFDR“) zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren ist auf der Website der Gruppe (www.hal-privatbank.com) zu finden.

1.1 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanz-Dienstleistungssektor

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor veröffentlicht, die seit dem 10. März 2021 gilt.

Das wesentliche Ziel der SFDR ist Transparenz zu schaffen, unter anderem darüber,

- wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden und,
- ob die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden („comply or explain“).

Diese Transparenzanforderungen betreffen dabei sowohl die Verwaltungsgesellschaft als Finanzmarktteilnehmer, als auch die von ihr verwalteten Investmentfonds.

2. Ziel der Strategie

Diese Strategie erläutert die Prinzipien der HAFS in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren/PAI bei der Verwaltung von Investmentfonds.

Sie findet Anwendung auf die verwalteten Investmentfonds, insbesondere für die, die eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, bzw. einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR veranlagen, oder die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 1 (1) der Delegierten Verordnung 2021/1253/EU (nachfolgend „Delegierte Verordnung der Markets in Financial Instruments Directive II“ oder „MiFID II DelVo“) und Artikel 2 (1) der Delegierten Verordnung 2021/1257/EU (nachfolgend „Delegierte Verordnung der Insurance Distribution Directive“ oder „IDD DelVo“) berücksichtigen.

3. Governance der Strategie

Die Strategie der HAFS zur Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurde vom Vorstand der HAFS am 02.06.2023 genehmigt.

Sie wird zumindest jährlich einer inhaltlichen Kontrolle unterzogen und gegebenenfalls aktualisiert sowie auf ad-hoc-Basis im Falle relevanter Änderungen angepasst, z. B. im Falle der Änderung der Organisationsstruktur der Verwaltungsgesellschaft, von Änderungen des regulatorischen Rahmens oder wenn dies anderweitig erforderlich sein sollte.

4. Principal Adverse Impacts – Überblick der regulatorischen Anforderungen

4.1 Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – Anforderungen der SFDR

Unter PAIs sind diejenigen Auswirkungen von Anlageentscheidungen zu verstehen, die zu negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen (Erwägungsgrund 20 der SFDR). Die SFDR normiert, dass sowohl für die HAFS als auch für die von ihr verwalteten Investmentfonds gem. Artikel 4 (1) bzw. Artikel 7 der SFDR zu entscheiden ist, ob PAIs berücksichtigt werden.

Weitere Klarstellungen und Definitionen zum Begriff der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen beinhaltet die delegierte Verordnung 2022/1288/EU, (nachfolgend „technische Regulierungsstandards“). Die technischen Regulierungsstandards finden seit dem 1. Januar 2022 Anwendung und beziehen sich auf den Inhalt, die Methoden und die Darstellung der Angaben.

4.2 Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – Verbindung mit Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsindikatoren

Artikel 2 (24) SFDR definiert Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, als Achtung der Menschenrechte und betont die Bedeutung der Verhinderung von Korruption und Bestechung. Für jeden Nachhaltigkeitsfaktor können grundsätzlich verschiedene zugrundeliegende Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert werden (z. B. CO₂Fußabdruck, Lohnungleichheit, usw.).

Während die technischen Regulierungsstandards die den PAI zugrunde liegenden Nachhaltigkeitsindikatoren definieren, legen weder sie, noch die SFDR selbst eine verbindliche Liste von zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsindikatoren oder nachteiligen Auswirkungen fest.

4.3 Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – Verbindung mit Nachhaltigkeitsrisiko

Die SFDR etabliert eine Verbindung zwischen dem Erfordernis, Nachhaltigkeitsrisiken¹ im Anlageentscheidungsprozess zu berücksichtigen (Artikel 3 SFDR) und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Artikel 4 SFDR). Beide Konzepte basieren auf dem gleichen Fundament, d. h. der Ausgangspunkt ist jeweils die Identifikation und Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren.

Im Allgemeinen ist die Identifikation und Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren u. a. abhängig von der Anlagestrategie sowie dem geografischen und sektoralen Fokus der verwalteten Investmentfonds. Die Überwachung der relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren ermöglicht es der HAFS, ein besseres und fundierteres Verständnis hinsichtlich der Identifizierung von (potenziellen) Nachhaltigkeitsrisiken zu erlangen. Darüber hinaus nutzt die HAFS die Beurteilung bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses um Nachhaltigkeitsrisiken auszuschließen oder zumindest abzuschwächen.

Genauere Informationen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken verwalteter Investmentfonds sind dem Risk Statement gem. Artikel 3 (1) SFDR auf der Internetseite der Gruppe zu entnehmen.

4.4 Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – Transparenzanforderungen

Die SFDR verpflichtet die HAFS seit 10. März 2021 zu Transparenzanforderungen in Bezug auf die Berücksichtigung von PAIs. Diese Transparenzanforderungen legen fest, dass die HAFS erläutert, wie PAIs auf Unternehmensebene berücksichtigt werden.

Der Text der SFDR sieht folgendes vor:

¹ Artikel 2 (22) der SFDR definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

	Anforderung	Umsetzung
Art. 4 (1) (a) SFDR	Offenlegung und Instandhaltung auf der Internetseite der Finanzmarktteilnehmer bei Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von einer Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen.	Darstellung im Rahmen der konsolidierten Berichtserstattung der Gruppe
Art. 4 (2) SFDR	In die Offenlegung gem. Artikel 4 (1) (a) SFDR nimmt der Finanzmarktteilnehmer mindestens Folgendes auf: <ul style="list-style-type: none"> a) Informationen über ihre Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren; b) eine Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und aller in diesem Zusammenhang ergriffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen; c) gegebenenfalls kurze Zusammenfassungen ihrer Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG; d) eine Bezugnahme auf ihre Beachtung eines Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannter Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung sowie gegebenenfalls den Grad ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris. 	Darstellung im Rahmen der konsolidierten Berichtserstattung der Gruppe
Art. 4 (4) SFDR	Abweichend von Artikel 4 (1) SFDR veröffentlichen Finanzmarktteilnehmer, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU sind, die am Bilanzstichtag der Gruppe das Kriterium erfüllt, im Laufe des Geschäftsjahres konsolidiert durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, ab dem 30. Juni 2021 auf ihren Internetseiten eine Erklärung über Strategien zur Wahrung ihrer Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und halten diese Erklärung auf dem aktuellen Stand. Diese Erklärung umfasst zumindest die in Artikel 4 (2) SFDR aufgeführten Informationen.	Darstellung im Rahmen der konsolidierten Berichtserstattung der Gruppe

5. Principal Adverse Impacts – Integration im Anlageentscheidungsprozess

5.1 Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion

Der HAFS obliegt als Verwaltungsgesellschaft prinzipiell die Ausübung der Portfoliomanagement-Funktion für die verwalteten Investmentfonds.

Die Ausübung der Portfoliomanagement-Funktion der Investmentfonds kann prinzipiell folgendermaßen ausgestaltet sein:

1. Die Portfoliomanagement-Funktion wird durch die Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen (mit/ohne Unterstützung eines Anlageberaters); oder
2. die Portfoliomanagement-Funktion wird an eine qualifizierte Drittpartei delegiert.

5.2 Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – Anwendungsbereich und aktuell inhärente Grenzen

Die HAFS berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die regulatorische Aufgabe der HAFS umfasst grundsätzlich die Einhaltung PAI-spezifischer Sorgfaltspflichten. Dies betrifft Kontrollen vor dem Kauf oder Verkauf von Investments (ex-ante) und laufende Kontrollen während der gesamten Investitionsphase (ex-post).

Die HAFS hat Verfahren und Prozesse zur Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowohl ex-ante als auch ex-post implementiert und fokussiert sich in ihrer Strategie zunächst auf die verwalteten Investmentfonds, die gem. vorvertraglichen Offenlegungen nachhaltige Anlagestrategien verfolgen und entweder:

- als Investmentfonds gem. Artikel 9 SFDR (nachhaltige Anlagestrategie); oder
- als Investmentfonds gem. Artikel 8 SFDR qualifizieren und die einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Anlagen gemäß der Definition in Artikel 2 (17) SFDR investieren; oder
- als Investmentfonds gem. Artikel 8 SFDR qualifizieren und bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Daneben legt HAFS besondere Bedeutung auf die Überwachung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auch bei Investmentfonds gem. Artikel 6 SFDR.

HAFS setzt sich im Rahmen jeder Fondsaufgabe und im Rahmen jedes Statuswechsels dafür ein, dass sich Fonds gem. Artikel 8 SFDR und Artikel 9 SFDR in den vorvertraglichen Informationen dazu verpflichten, relevante PAIs zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit, die wichtigsten negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, hängt wesentlich von der Verfügbarkeit relevanter Daten und Informationen für die investierten Vermögenswerte ab. Die Verfügbarkeit und Qualität relevanter Daten und Informationen für die systematische Bewertung von Nachhaltigkeitsindikatoren und die Berücksichtigung der PAIs ist derzeit nicht für alle Anlageklassen, in die die verwalteten Investmentfonds investieren, gewährleistet.

Verfügbarkeit und Qualität der relevanten Daten und Informationen werden von HAFS regelmäßig neu bewertet, mit dem Ziel, die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Fondsebene in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft zu fördern und kontinuierlich auszubauen.

5.3 Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – Identifikation, Priorisierung und Berücksichtigung

Die HAFS hat als Verwaltungsgesellschaft Verfahren und Prozesse zur Auswahl, der Feststellung und Bewertung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umgesetzt. Eine Anwendung erfolgt u. a. abhängig von der Anlagestrategie sowie dem geografischen und sektoralen Fokus der verwalteten Investmentfonds und führt zu einer Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens und der Schwere dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einschließlich ihres potenziell irreversiblen Charakters.

Wie in vorherigen Abschnitten dargestellt, erfordern die Identifikation und Priorisierung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die Berücksichtigung verschiedener Elemente der Anlagestrategie verwalteter Investmentfonds und werden dabei u. a. durch folgende Faktoren bestimmt:

	Faktoren	Relevante Elemente (nicht abschließend)
Identifikation, Priorisierung und Berücksichtigung von PAI	Regulatorische Mindestanforderungen	SFDR
		EU-Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852
		Technische Regulierungsstandards & Q&A
	Anlagestrategie	Anlagestrategie
		Geografischer Fokus
		Sektoraler Fokus
	SFDR Klassifikation	Qualifizierung des Investmentfonds gem. Art. 9 SFDR
		Qualifizierung des Investmentfonds gem. Artikel 8 SFDR und Investition eines Teils des Portfolios in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) SFDR
		Qualifizierung des Investmentfonds gem. Artikel 8 SFDR und Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 1 (1) MiFID II DelVo und Artikel 2 (1) IDD DelVo
	Nachhaltigkeitsstrategie (unter Berücksichtigung der Anlagestrategie und SFDR Klassifikation)	Beschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie
		Identifikation relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren, die im Anlageentscheidungsprozess zu berücksichtigen sind
		Priorisierung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie wesentlich sind
		Festlegung von relevanten Werten für die einschlägigen Nachhaltigkeitsindikatoren
		Festlegung der verbindlichen Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie im Anlageentscheidungsprozess
	Quantitative oder qualitative Bewertung der relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren	
	Offenlegung	Integration in die vorvertraglichen Informationen und Website-Informationen (Art. 8, 9, 10 SFDR) und anschließende periodische Berichterstattung (Art. 11 SFDR)

Für die Identifikation und Priorisierung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für das Anlagemanagement verschiedene externe Quellen abhängig vom jeweiligen Investmentbereich des Fonds herangezogen (z. B. externe Datenanbieter).

Basierend auf dieser Bewertung werden die relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die als wesentlich für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie identifiziert wurden, priorisiert und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der SFDR in den vorvertraglichen und Website-Offenlegungen gemäß Artikel 8 und Artikel 9 SFDR bzw. Artikel 10 SFDR berücksichtigt und in anschließender Berichtserstattung gemäß Artikel 11 SFDR offengelegt.

5.4 Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – Mitwirkungspolitik

Die HAFS ist als Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM verantwortlich für die kollektive Portfolioverwaltung gemäß Anhang II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Anhang I des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds. In diesem Zusammenhang obliegt ihr grundsätzlich auch die Ausübung von Stimmrechten.

Die HAFS hat ihre Mitwirkungspolitik gemäß den Anforderungen von Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG (Richtlinie im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre) auf ihrer Website veröffentlicht.